

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2021/2022

Ausgegeben am 1. Juni 2022

54. Stück

169. Festlegung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin und das Diplomstudium der Zahnmedizin
170. Festlegung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren 2022 für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, das Masterstudium Molekulare Medizin sowie das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs

169. Festlegung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren für das Diplomstudium Humanmedizin und das Diplomstudium der Zahnmedizin

I. Regelungsinhalt

§ 1. Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021 idgF, und gemäß I. § 1 Abs 2 Z 3 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 20. bzw. 21. Stk., Nr. 73 bzw. 74, nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Senates, der/des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der/des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, nachstehende COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Sommersemester 2022 für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/2023 festgelegt:

II. Geltungsbereich

§ 2. Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung der in § 1 genannten Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2022/2023.

Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck und/oder durch Festlegungen des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

§ 3. COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber

- (1) Es gelten folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Testlokalität, welche zwingend einzuhalten sind:
 - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter** zwischen allen Personen muss auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal sowohl vor dem Aufnahmetest als auch nach dem Aufnahmetest eingehalten werden. Ebenso ist während des Aufnahmetests (betreffend die Sitzplätze der Kandidatinnen/Kandidaten) ein Mindestabstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
 - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. Studienwerberinnen/Studienwerber, Aufsichts- und Sicherheitspersonal etc.) auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann.
 - c. Alle Personen haben auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) zu tragen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird für alle Studienwerberinnen/Studienwerber eine FFP2-Maske bereitstellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - i. Studienwerberinnen/Studienwerber tragen die FFP2-Maske am Veranstaltungsgelände bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (dh auch Outdoor) bis zur Platzeinnahme (zugewiesene Sitzplätze im Testlokal).

Die Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten bei Zutritt zum Testlokal eine neue FFP2-Maske ausgehändigt, welche unverzüglich und zwingend gegen die eigene, mitgebrachte FFP2-Maske auszutauschen und zu tragen ist. Die FFP2-Maske darf nur nach entsprechender Instruktion durch die Testleitung während der Testdurchführung abgenommen werden. Während der Ausgabe und während dem Einsammeln der Test- und Antwortbögen tragen die Aufsichtspersonen und auch die Studienwerberinnen/Studienwerber in jedem Fall auf dem Sitzplatz die FFP2-Maske.

- ii. Weiters ist die FFP2-Maske von den Studienwerberinnen/Studienwerbern zu tragen bei WC-Besuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen und beim Verlassen des Testlokals.
 - iii. Sämtliche Aufsichtspersonen und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahme-tests und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, tragen grundsätzlich auf dem Veranstaltungsgelände und im Testlokal eine FFP2-Maske, sofern ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- d. Kontrollierter Zustrom und Abstrom
- i. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zustrom in das Testgelände bzw. Testlokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Zustrom in das Testgelände bzw. Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit am Testgelände bzw. Testlokal zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Zustrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden. Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich nicht zur bekannt gegebenen Zeit am Testgelände bzw. Testlokal befinden, werden abgewiesen und können nicht an den Aufnahme-verfahren teilnehmen.
 - ii. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus dem Testgelände bzw. Testlokal sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus dem Testlokal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
- e. Gruppenbildungen sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in den WC-Anlagen etc).
- f. Um **Gruppenbildung** zu vermeiden, wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern im jeweiligen Anstellbereich ein Garderobensack übergeben, in welchen alles, was während der Testdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe über den MedAT Account der Medizinischen Universität Innsbruck), gepackt werden muss. Die Garderobensäcke sind in verschlossenem Zustand unter dem Tisch des zugewiesenen Testplatzes zu verstauen. Ein Öffnen des Garderobensackes während der Testdurchführung, im Besonderen nach Beginn der Testierung, ist nicht erlaubt und kann zu einem Ausschluss führen. Die Medizinische Universität Innsbruck empfiehlt daher allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.
- g. Die **Testunterlagen** (Antwortbogen, Testhefte) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt. Die Sitzplatzetikette ist an jeder Tischecke links oben aus Sicht der Studienwerberinnen/Studienwerber angebracht. Die Testunterlagen werden zur Sitzplatzetikette gelegt.
- h. Die personalisierte Testeinladung ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber nach Anordnung der Testleitung, spätestens jedoch zu Beginn des Nachmittagsteils mit der Sitzplatzetikette zu bekleben. Diese Testeinladungen werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal wieder eingesammelt.
- i. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Handdesinfektion. Gibt es wiederverwertbares Material (zB Zangen für die Durchführung des MedAT-Z), das (potentiell) von mehreren Studierenden/Aufsichtspersonen berührt wird, müssen geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gesetzt werden (wie insbesondere Wischdesinfektion).
- j. Die besonders beanspruchten Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die Testplätze, die Toiletten werden laufend gereinigt etc.).

- (2) Um die Einhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 4. Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen

- (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen in **(Heim-) Quarantäne** befinden müssen, sind nicht berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.
- (2) Gemäß § 12 Abs 7 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Humanmedizin für das Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 20. Stk., Nr. 73 und der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 21. Stk., Nr. 74 werden Studienwerberinnen/Studienwerber der Aufnahmeverfahren, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck halten, von der Testteilnahme ausgeschlossen.
- (3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die das Testlokal in der Mittagspause ohne entsprechende Instruktion der Testleitung (und sohin unerlaubt) verlassen, werden nicht mehr in das Testlokal eingelassen. Die Instruktionen der Testleitung für die Mittagspause sind zwingend einzuhalten. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verletzung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck dar und führt zum Ausschluss von der Testteilnahme.

§ 5. Informationspflicht

Studienwerberinnen/Studienwerber haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag tagesaktuell auf der Homepage <http://www.medizinstudieren.at/allgemeine-informationen/testteilnahme/innsbruck/> der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

III. In-Kraft-Treten

§ 6. Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

170. Festlegung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren 2022 für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, das Masterstudium Molekulare Medizin sowie das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs

I. Regelungsinhalt

§ 1. Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 1 Abs 1 des 2. COVID-19-Hochschulgesetzes (2. C-HG), BGBl. I Nr. 76/2021 idgF, und gemäß I. § 1 Abs 2 lit b der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 22. Stk, Nr. 75 sowie gemäß I. § 1 Abs 2 lit a der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Wintersemester 2022/2023“, sowie gemäß I. § 1 Abs 2 lit b der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 14.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 27. Stk., Nr. 80, nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Senates, der/des Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der/des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden, nachstehende COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen für die Durchführung der Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, Das Masterstudium Molekulare Medizin sowie das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs für das Studienjahr 2022/2023 festgelegt:

II. Geltungsbereich

§ 2. Die nachstehenden COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung der in § 1 genannten Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2022/2023.

Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck und/oder durch Festlegungen des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag bzw. den Tag des Auswahlgesprächs weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung oder dem Auswahlgespräch erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

§ 3. COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen bei persönlicher Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber

- (1) Es gelten folgende COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität, welche zwingend einzuhalten sind:
 - a. Ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter** zwischen allen Personen muss an der Universität bzw. im Testlokal und auch im Auswahlgesprächsraum sowohl vor dem Aufnahmeverfahren als auch nach dem Aufnahmeverfahren eingehalten werden. Während der Aufnahmeverfahrensschritte ist ebenfalls ein Mindestabstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
 - b. Der Aufenthalt von Personen in Gruppen (Gruppenbildung) ist vor und in der Universität bzw. dem Testlokal in jedem Fall zu vermeiden.
 - c. Alle Personen haben an der Universität bzw. im Testlokal bzw. Raum, in welchem das Auswahlgespräch geführt wird, grundsätzlich eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) zu tragen. Die Medizinische Universität Innsbruck wird für alle Studienwerberinnen/Studienwerber eine FFP2-Maske bereitstellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- i. Studienwerberinnen/Studienwerber tragen die FFP2-Maske an der Universität in ausgewiesenen Anstellflächen (dh auch Outdoor) bis zur Platzeinnahme (Sitzplätze). Die Studienwerberinnen/Studienwerber erhalten bei Zutritt zur Universität bzw. Testlokal von der Medizinischen Universität Innsbruck eine neue FFP2-Maske ausgehändigt, welche unverzüglich und zwingend gegen die eigene, mitgebrachte FFP2-Maske auszutauschen und zu tragen ist. Während des Einlasses (Zustrom) in die Universität bzw. das Testlokal sowie während der Zuweisung der Sitzplätze tragen die Aufsichtspersonen bzw. die Mitglieder des Auswahlgremiums und auch die Studienwerberinnen/Studienwerber in jedem Fall die FFP2-Maske.
 - ii. Weiters ist die FFP2-Maske von den Studienwerberinnen/Studienwerbern zu tragen bei WC-Besuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen bzw. Mitgliedern des Auswahlgremiums und beim Verlassen der Universität.
 - iii. Sämtliche Aufsichtspersonen, Mitglieder des Auswahlgremiums und sonstige Personen, die für die Durchführung des Aufnahmetests und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt werden, tragen grundsätzlich eine FFP2-Maske, sofern ein Mindestabstand von 1 Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- d. Kontrollierter Zustrom und Abstrom
- i. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Zustrom in die Universität bzw. das Testlokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Zustrom erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen bekanntgegebenen Einlasszeit an der Universität bzw. Testlokal zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Zustrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
 - ii. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus der Universität sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus der Universität erfolgt gestaffelt. Die Studienwerberinnen/Studienwerber sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Etwaige Bodenmarkierungen, Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie eine geregelte Wegeführung müssen beachtet werden.
- e. **Gruppenbildungen** sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung sowie dem Auswahlgespräch – zu vermeiden (im Anstellbereich, vor und in den WC-Anlagen etc). Die Studienwerberinnen/Studienwerber können den eigenen Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Plätze aufsuchen.
- f. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern empfohlen, alles, was während der Testdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe über den QMM bzw. PHARM_SCI Account der Medizinischen Universität Innsbruck) nach Möglichkeit zu Hause zu lassen und auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.
- g. Die persönliche Sitzplatznummer ist von jeder Studienwerberin/jedem Studienwerber nach Anordnung der Testleitung auf der dafür vorgesehenen Liste einzutragen.
- h. Die vorgesehenen **Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen** sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Handdesinfektion. Im ersten Schritt der Aufnahmeprüfung (Kenntnistest in Form einer Präsenz-Computerprüfung) müssen geeignete Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gesetzt und eingehalten werden (wie insbesondere Wischdesinfektion der Tastatur und des Computers). Hierzu werden entsprechende Desinfektionstücher auf allen Plätzen hinterlegt, die dazu verwendet werden müssen.
- i. Die besonders beanspruchten Flächen an der Universität bzw. im Testlokal werden vor der Testdurchführung **gereinigt und desinfiziert** (insbesondere die Testplätze; die Toiletten werden laufend gereinigt etc.).

- (2) Um die Einhaltung der COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Sicherheitspersonals und der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- (3) Hinsichtlich des zweiten Schrittes der Aufnahmeprüfung im Rahmen eines Auswahlgesprächs für das Bachelorstudium Molekulare Medizin und das Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs, gelten für Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich dazu durch Erlangen eines entsprechenden Rangplatzes im Rahmen des ersten Schrittes des Aufnahmeverfahrens (Kenntnistest) qualifiziert haben sowie für Studienwerberinnen/Studienwerber beim Auswahlgespräch im Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Molekulare Medizin für das Studienjahr 2022/2023, grundsätzlich dieselben COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen wie unter Abs 1 und 2, welche verbindlich einzuhalten sind.

§ 4. Testteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen

- (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen in (Heim-) Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen.
- (2) Gemäß § 12 Abs 7 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 22. Stk., Nr. 75 und gemäß § 12 Abs 2 der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Masterstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 09.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 23. Stk., Nr. 76 sowie der „Verordnung über die Zulassungsbeschränkung und das Aufnahmeverfahren zum gemeinsam eingerichteten Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs an der Medizinischen Universität Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2022/2023“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck vom 14.02.2022, Studienjahr 2021/2022, 27. Stk, Nr. 80, werden Studienwerberinnen/Studienwerber der Aufnahmeverfahren, welche sich trotz Abmahnung nicht an die COVID-19-Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck halten, von der Testteilnahme ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für den Kenntnistest als auch für das Auswahlgespräch im Aufnahmeverfahren.

§ 5. Verhinderung an der Teilnahme beim Auswahlgespräch wegen COVID-19

- (1) Wenn eine Verhinderung von Studienwerberinnen/Studienwerber wegen COVID-19 vorliegt und diese Verhinderung durch Nachweis (bspw. Absonderungsbescheid, Infektionsnachweis etc.) glaubhaft gemacht wird, dann wird diesen Studienwerberinnen/Studienwerbern die Teilnahme am Auswahlgespräch unter nachfolgenden Voraussetzungen virtuell (online) ermöglicht:
 - a. Angabe um welches Aufnahmeverfahren es sich handelt (Bachelorstudium Molekulare Medizin, Masterstudium Pharmaceutical Sciences – Drug Development and Regulatory Affairs, Masterstudium Molekulare Medizin)
 - b. Angabe der Bearbeitungsnummer
 - c. Bekanntgabe von Vor- und Zuname sowie E-Mail-Adresse, welche identisch sein muss mit der E-Mailadresse der Online-Plattform
 - d. Nachweis der Verhinderung (bspw. Absonderungsbescheid, Infektionsnachweis etc.)
 - e. Bekanntgabe bis spätestens 16:00 Uhr des Vortages des Auswahlgesprächs

Die vorgenannten Angaben sowie der Nachweis der Verhinderung sind bis spätestens 16:00 Uhr des Vortages des Auswahlgesprächs per E-Mail an aufnahmeverfahren@i-med.ac.at zu senden. Bei rechtzeitiger und vollständiger Bekanntgabe der Verhinderung wegen COVID-19 (lit a – e), wird den Studienwerberinnen/Studienwerbern eine Einladung für ein virtuelles (online)Auswahlgespräch (Webex) an die von ihnen bekannt gegebene E-Mailadresse zugesendet. Das Auswahlgespräch findet dann virtuell, in der gleichen Art und Weise, wie das Auswahlgespräch in Präsenz statt.

Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber ihren E-Mail-Account regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen. Für die technischen Voraussetzungen sind ausschließlich die Studienwerberinnen/Studienwerber verantwortlich.

Verspätete bzw. nicht rechtzeitig bekanntgegebene Verhinderungen werden nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es besteht in diesen Fällen weder ein Recht auf eine virtuelle Teilnahme am Auswahlgespräch, noch kann eine virtuelle Teilnahme am Auswahlgespräch in diesem Fall garantiert werden. Es haben keine Verbesserungsaufträge zu erfolgen.

- (2) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum virtuellen Auswahlgespräch, oder bricht das Auswahlgespräch aufgrund von Verbindungsproblemen oder sonstigen technischen Gebrechen ab, so verfällt der beim Aufnahmeverfahren erzielte Listenplatz. Die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren gilt in diesem Fall als zurückgezogen. Das Auswahlgespräch ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 6. Informationspflicht

Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Testveranstaltung bzw. für die Teilnahme am Auswahlgespräch durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Innsbruck mit Gültigkeit für den Testtag bzw. das Auswahlgespräch tagesaktuell auf der Homepage https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_molekulare_medizin.html bzw. https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/zulassung_pharmaceutical_sciences.html bzw. <https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/erstzulassung/Hygienevorschriften-MolMed-MSc.html> der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

III. In-Kraft-Treten

§ 7. Diese Festlegung des Rektorats tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodinger, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
